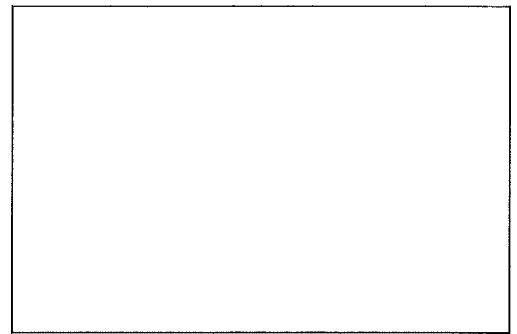


An die
Ortsgemeinde Thomatal
Thomatal 1
A-5592 Thomatal



Ansuchen um Baubewilligung

Vereinfachtes Bewilligungsverfahren gem. § 10 Abs. 1 BauPoIG

Zutreffendes bitte ankreuzen, bzw. Nichtzutreffendes streichen

Name des Antragstellers (Vor- und Zuname) Anschrift, Tel. Nr.	
Beschreibung der baulichen Maßnahme:	Bezeichnung des Bauvorhabens gem. § 2BauPoIG <input type="checkbox"/> Neubau <input type="checkbox"/> Zu- oder Aufbau <input type="checkbox"/> Umbau <input type="checkbox"/> Nebenanlagen (zB Garagen, Gartenhütten, etc.) <input type="checkbox"/> Änderung der Art des Verwendungszweckes <input type="checkbox"/> Einfriedung gegen öffentliche Verkehrsfläche <input type="checkbox"/> Sonstiges
Ausführungsort der baulichen Maßnahme/Baustelle: Grundstück Nr., Katastralgemeinde	GN:
	KG:
Grundeigentümer (Vor- und Zuname, Anschrift)	
Ansuchen um eine Ausnahme von baurechtlichen Vorschriften (z.B. Raumhöhe, Belichtung etc.)	<input type="checkbox"/> Beschreibung des Ausnahmeansuchens wie folgt:
	<input type="checkbox"/> Ausnahmeansuchen liegt bei
Zustimmungserklärung der Nachbarn und der Eigentümer der Hauptversorgungs- einrichtungen gem. § 7 Abs. 9 BauPoIG liegt bei (hiez zu ist ausschließlich das Formular Z 2 gem. LGBl. 56/2002 heranzuziehen)	<input type="checkbox"/> für alle Nachbarn <input type="checkbox"/> für alle Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen <input type="checkbox"/> liegt nicht vor

Bauplatzzerklärung	<input type="checkbox"/> bestehend mit Bescheid vom: Zahl: <input type="checkbox"/> bereits anhängig (Ansuchen vom) <input type="checkbox"/> wird als selbständiger Verwaltungsakt beantragt (Antrag liegt bei) <input type="checkbox"/> wird gemeinsam mit der Baubewilligung beantragt(Antrag liegt bei)
Verzeichnis der als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger liegt bei	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bauführer <i>(sofern bereits bekannt)</i>	
Verfasser der Unterlagen <i>(Vor- und Zuname, Anschrift)</i>	
<p>Unterfertigung des Bauansuchens durch den Bewilligungswerber und den Verfasser der Unterlagen, der gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftet. Der Verfasser der Unterlagen bestätigt gleichzeitig, über die gesetzlich erforderliche Planungsbefugnis zu verfügen. Gleichzeitig wird durch den Bewilligungswerber bestätigt, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um die Errichtung eines Zweitwohnungsvorhabens gem. ROG 2009 handelt.</p>	
Ort, Datum	Unterschrift des Bewilligungswerbers
Ort, Datum	Unterschrift/Stempel des Verfassers der Unterlagen

Erforderliche Beilagen zum Ansuchen:

1-fach

1. Amtlich beglaubigter **Grundbuchsauszug** oder Amtsbestätigung, woraus die Eigentümer des Grundstückes ersehen werden können (**darf nicht älter als 3 Monate sein**).
2. Ein vollständiges Verzeichnis der gem. § 7 BauPolG als Parteien in Betracht kommenden Rechtsträger, unter Angabe der Parzellenummer sowie der Namen und Anschriften der Eigentümer der Grundstücke. Die Übereinstimmung des Verzeichnisses mit dem Grundbuchsstand ist vom Bewilligungswerber durch eine ausdrückliche Erklärung zu bestätigen.
3. Abschrift der Bauplatzerklärung mit Lageplan.
4. Soweit eine Zustimmung der Parteien zu einer bewilligungspflichtigen Maßnahme gem. § 7 Abs. 9 BauPolG vorliegt, hat der Bewilligungswerber dies im Ansuchen bekanntzugeben und das nach § 7 Abs. 9 letzter Satz BauPolG festgelegte Formular Z 2 (LGBl. 56/2002) anzuschließen.
5. Ggf. weitere Unterlagen, in Zusammenhang mit der baulichen Maßnahme, aufgrund anderer Rechtsvorschriften, erforderliche behördliche Bewilligungen (z. B., nach naturschutz- und wasserrechtlichen Bestimmungen) gem. § 4 Abs. 3 BauPolG bzw. die Bestätigung, dass die in Betracht kommenden Verfahren anhängig gemacht worden sind.
6. Ggf. weitere Unterlagen gem. § 5 Abs. 6 und 7 BauPolG, lt. Vorschreibung durch die Baubehörde.

Baupläne — 3-fach

- a) **Lageplan im M 1: 500**, auf Grundlage eines Geometerplanes und der Bauplatzerklärung (Lage des Baues im Bauplatz, Ausweisung der Nachbargrundstücke einschließlich Bauten, ebenso der öffentlichen Verkehrsflächen in diesem Bereich, Einzeichnung der Stellplätze für die in der Baubeschreibung errechnete Anzahl der PKW-Abstellplätze).
- b) Zusätzliche Eintragungen: Nordrichtung, auf dem Bauplatz bestehende Bauten, alle hierauf bestehenden Hauptversorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Abwasser, Sicherheitsabstände)
- c) **Grundriss** aller Geschosse mit Angabe des Verwendungszweckes der Räume im M 1:100 oder M 1: 50.
- d) **Schnitte**, insbesondere Stiegenschnitte im M 1: 100 oder M 1: 50
- e) **Ansichten** zur Beurteilung der äußeren Gestalt des Baues mit beabsichtigter Farbgebung im M 1: 100 oder M 1:50.
- f) Darstellung der Sammlung und Entsorgungsart der Dach- und Festflächenwässer.
- g) Ggf. Darstellung der baulichen Vorsorge für Heizungsanlagen samt Rauchfängen, allfällige Aufzüge, Lüftungs- und Förderleitungen, Klimaanlagen udgl.
- h) Brandschutzvorkehrungen

Baubeschreibung über die technischen Einzelheiten des Baues, Geschossflächen bzw. Baumassenzahl, umbauter Raum, Bodenverhältnisse.

Abfallwirtschaftskonzept bei Bauvorhaben mit einer Baumasse von mehr als 5.000 m³, bezüglich Vermeidung und ordnungsgemäße Trennung sowie Behandlung, der bei der Bauführung anfallenden Abfälle, einschließlich der hierfür erforderlichen Unterlagen. Entsorgungsvertrag mit einem hierzu Befugten, im Falle des Abbruches eines Baues, mit mehr als 500 m³ umbauten Raum.

Bei **Zu-, Auf- und Umbauten** müssen die Baupläne auch den **Altbestand** mit bewilligter Widmung des Baues erkennen lassen. Die Baupläne müssen auf haltbarem Papier und den technisch üblichen Farbgebungen erstellt werden und genau kodiert sein (**Abbruchteile** sind **gelb** und **Neubauteile** **rot** zu färbeln).

Die Pläne müssen maßstabgerecht gezeichnet und in ihrer Größe und Faltung dem Normformat 21 cm x 29,70 cm angepasst sein.

Hinweise zum Baubewilligungsverfahren*)

a) Wofür ist eine Baubewilligung erforderlich?

Für folgende, bauliche Maßnahmen (**§ 2 Abs. 1 BauPolG**) - soweit diese nicht bewilligungsfrei (**§ 2 Abs. 2 und 3 BauPolG**) oder anzeigepflichtige Maßnahmen sind (**§ 3 BauPolG**)

1. Die Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten.
2. Die Errichtung von technischen Einrichtungen von Bauten, soweit diese Einrichtungen geeignet sind, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder sonstige Belange nach § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinträchtigen (Heizungsanlagen, Klima- und Lüftungsanlagen udgl., oder es sich um Hauskanäle zu einer Kanalisationsanlage handelt).
3. Die Änderung oberirdischer Bauten, die sich erheblich auf ihre äußere Gestalt oder ihr Ansehen auswirkt, insbesondere auch die Anbringung von Werbeanlagen;
4. Die Änderung von Bauten und techn. Einrichtungen, die geeignet ist, die Festigkeit oder Brandsicherheit des Baues zu beeinflussen oder die Belange des § 1 Abs. 1 BauTG erheblich zu beeinflussen.
5. Die Änderung des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen von Bauten.
6. Der Abbruch von Bauten (ausgenommen freistehende Bauten mit einem umbauten Raum von weniger als 500 m³).
7. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen. Die Errichtung und erhebliche Änderung von Einfriedungen gegen Nachbargrundstücke, wenn diese als Mauern, Holzwände oder gleichartig ausgebildet sind und eine Höhe von 1,50 m übersteigen.
8. Die Errichtung und erhebliche Änderung von freistehenden Industrieschornsteinen, Tribünenanlagen und Flutlichtbauwerken, Traglufthallen, Windkraftanlagen und Aufstellung von Zelten, deren überdachte Fläche 50 m² übersteigt. Die Aufstellung von Wohnwagen, außerhalb eines Campingplatzes, wenn diese nicht ortsbeweglich ausgestattet sind und in einer Art und Weise ständig benutzt werden, wie dies einer Nutzung als Wohnung oder Zweitwohnung entspricht.

b) Voraussetzung eines befugten Planverfassers

Im Baubewilligungsverfahren müssen für Bauführungen gem. § 2 Abs. 1 Z 1 BauPolG, mit einem umbauten Raum von mehr als 300 m³, die Unterlagen von einer hierzu, nach den gewerberechtlichen Vorschriften ausdrücklich befugten Person verfasst und unterfertigt werden. Der Verfasser ist gegenüber der Baubehörde für die Richtigkeit der Unterlagen haftbar.

c) Wie sieht der weitere Verfahrensablauf nach Einbringung des Bauansuchens aus?

Über das Bauansuchen ist nach Durchführung der Vorprüfung und des Ermittlungsverfahrens (ggf. einschließlich einer mündlichen Verhandlung) durch Bescheid der Baubehörde zu entscheiden. Die Ausführung einer baulichen Maßnahme ohne Baubewilligung oder Kenntnisnahme einer Bauanzeige ist eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe von bis zu € 4.000,00 (im Fall der Uneinbringlichkeit - Ersatzfreiheitsstrafe bis 6 Wochen) bestraft.

Die Hinweise auf diesem Formular geben lediglich einzelne, baurechtliche Bestimmungen wieder, auf deren Inhalt seitens der Baubehörde besonders hingewiesen wird. Sie ersetzen nicht die Kenntnis aller anderen, mit diesem Verfahren verbundenen, baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften durch Antragsteller bzw. Bauherrn, Planer, Bauführer und Bauausführenden.